

## **N i e d e r s c h r i f t**

aufgenommen in der Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 19. Jänner 2016 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Tux in Lanersbach Nr. 470 (62. Sitzung).

Beginn: 20 Uhr 00

Ende: 21 Uhr 30

Anwesende:

Bürgermeister Hermann Erler  
Bgm.Stv. Simon Grubauer  
Hermann Egger  
Franz Erler, 605  
Franz Erler, 630  
Konrad Fankhauser  
Franz Geisler  
Thomas Geisler, 122  
Thomas Geisler, 247  
Vitus Gredler  
Alfred Pertl  
Wilfried Erler für Willi Schneeberger  
Karl Stock jun. für Maria Tipotsch

Zuhörer: keine

Raumplaner DI Christian Kotai zu den Punkten 3) bis 7)

Entschuldigt: ----

Nicht Entschuldigt: ---

Schriftführer:

Erler

### **Tagesordnung:**

- 1) Genehmigung der Protokolle der 60. Sitzung vom 7.12.2015 und der 61. Sitzung vom 21.12.2015
- 2) Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2016: Beschlussfassung nach Auflage
- 3) Raumordnung: Änderung des Flächenwidmungsplanes in Bezug auf Widersprüche zum öROK der Gemeinde Tux (GR-Beschluss vom 17.12.2013) betr. Rückwidmungen und Wegberichtigungen
- 4) Raumordnung: 79. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 1798 und 1799 neu von Kerngebiet in Verkehrsfläche und Wohngebiet (Dengg Margit und Christl, Rahm Christian und Junk Gertrud, Pinzger)
- 5) Raumordnung: 80. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 231/2 von Freiland in Wohngebiet (Franz Wechselberger, Oberkofl - Barbara und Rudolf Trummer)
- 6) Raumordnung: 81. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 899/2 von Freiland in Tourismusgebiet (Hermann Gredler, Barm - Eva Eberl)
- 7) Raumordnung: Änderung des 63. Bebauungsplanes im Bereich der Gste 1119/10 und 1119/11 (proj. Tischlerei Andreas Mader - Anpassung der Höhenlage entsprechend den Vorschriften der WLVI)
- 8) Berichte des Bürgermeisters

9) Anträge und Allfälliges

**Erledigung:**

Bürgermeister Hermann Erler eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.  
Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

**Zu Punkt 1)**

Die Protokolle der Sitzung vom 7.12.2015 und vom 21.12.2015 werden vorgelegt.

Karl Stock jun. hat an der Sitzung am 7.12.2015 nicht teilgenommen und ist daher bei der Genehmigung dieses Protokolls nicht stimmberechtigt.

Gemeinderat Franz Geisler und Karl Stock jun. haben an der Sitzung am 21.12.2015 nicht teilgenommen und sind daher bei der Genehmigung dieses Protokolls nicht stimmberechtigt.

Die Protokolle werden sodann einstimmig genehmigt.

**Zu Punkt 2)**

Der Entwurf des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2016 sowie der Mittelfristige Finanzplan wurden bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 21.12.2015 vorgestellt und im Detail erläutert. Der Voranschlagsentwurf wurde nach der Sitzung am 21.12.2015 gemäß TGO (Tiroler Gemeindeordnung) vom 22.12.2015 bis zum 08.01.2016 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Dem Gemeinderat wird berichtet, dass in der Zeit der Auflage keine Einwendungen oder Beschwerden eingelangt sind. Die Gruppensummen des Ordentlichen Haushaltes und die Summen der im Außerordentlichen Haushalt geführten Vorhaben und deren Finanzierung werden dem Gemeinderat nochmals zur Kenntnis gebracht. Auch die größten, im ordentlichen Haushalt berücksichtigten, einmaligen Investitionen werden erläutert. Im Besonderen wird auf die Entwicklung der fortdauernden Ausgaben, der Ausgaben im Sozial- u. Gesundheitsbereich und auf die Entwicklung der Schulden hingewiesen. Der Schuldenstand beträgt am Jahresende 2015 € 3,577.400 und vermindert sich im Haushaltsjahr 2016 um € 293.000. Der Schuldenstand am Jahresende 2016 beläuft sich auf € 3,284.400.

Der Voranschlag 2016 weist folgende Summen auf:

	<u>Einnahmen:</u>	<u>Ausgaben:</u>
Ordentlicher Haushalt	€ 7.110.000,00	€ 7.110.000,00
Außerordentlicher Haushalt	€ <u>433.400,00</u>	€ <u>433.400,00</u>
Summe Voranschlag 2016 gesamt:	€ <u>7.543.400,00</u>	€ <u>7.543.400,00</u>

Die Summen des Mittelfristigen Finanzierungsplanes für die Jahre 2016 - 2020 und die darin berücksichtigten außerordentlichen Vorhaben werden dem Gemeinderat nochmals zur Kenntnis gebracht und die Entwicklung des Schuldenstandes in diesen Jahren erläutert.

Im Dienstpostenplan für das Jahr 2016 werden 27 Bedienstete, davon 26 Vertragsbedienstete und 1 Angestellter, mit einem Vollzeitäquivalent von 20,68 % geführt.

Danach wird den Gemeinderäten die Möglichkeit zu Fragestellungen und Stellungnahmen zum Voranschlag gegeben.

Einstimmiger Beschluss:

Der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2016, der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2020 und der Dienstpostenplan werden vom Gemeinderat genehmigt.

**Zu Punkt 3)**

Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung des Tiroler Raumordnungskonzeptes 2011 (TROG 2011) wurde der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tux auf Basis sowie zur Umsetzung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2013) in folgenden Bereichen geändert und somit die Widersprüche zum ÖROK ausgeräumt. Dabei handelt es sich bei den Änderungsfällen um die berücksichtigte Eintragung von Rückwidmungen oder Wegberichtigungen.

In den Ortsteilen Gewerbegebiet, Madseit und Hintertux sind nach Durchsicht auf Widersprüche zur Fortschreibung des ÖROK keine Widersprüche zu diesem gegeben.

In den Ortsteilen, Vorderlanersbach, Lanersbach und Juns wurden überwiegende Rückwidmungsflächen festgelegt oder das ÖROK hinsichtlich des Verlaufes örtlicher Verkehrswege korrigiert. Diese widersprechen dem derzeitigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tux und werden deshalb durch folgende Planzeichnungen geändert:

Änderung Nr. 1 lt. planlicher Darstellung: F 105/1-2015 vom 17.11.2015 (Rückwidmung Bereich Gst. .1321 Alpstall Schrofenaln)

Diese Grundfläche ist im ÖROK als Rückwidmungsfläche eingetragen.

Änderung Nr. 2 lt. planlicher Darstellung: F 105/2-2015 vom 17.11.2015 (Rückwidmung Bereich Gste TF 846 und TF .518 Prantal Anger)

Die genannten Flächen sind im ÖROK als Rückwidmungsflächen eingetragen. Zudem wird ein Teil der bestehenden Skipiste mit in den Widmungsplan übernommen.

Änderung Nr. 3 lt. planlicher Darstellung: F 105/3-2015 vom 17.11.2015 (Rückwidmung Bereich Gst 830/3 Gästehaus Olpererblick)

Diese Grundfläche ist im ÖROK als Rückwidmungsfläche eingetragen.

Änderung Nr. 4 lt. planlicher Darstellung: F 105/4-2015 vom 17.11.2015 (Rückwidmung Bereich Gste 1327/1 TF, 1327/2 TF, 1328/4 TF und 1332/1 TF Schiübungswiese Außeraue)

Die genannten Grundflächen sind im ÖROK als Rückwidmungsflächen eingetragen.

Änderung Nr. 5 lt. planlicher Darstellung: F 105/5-2015 vom 17.11.2015 (Bereiche Gst 1368/2 Gasse und TF 367/6 Amtshaus)

Die genannten Bereiche sind im ÖROK als Flächen der Kategorie Örtlicher Verkehrsweg bzw. Kerngebiet eingetragen - es erfolgt eine Anpassung der Widmung)

Änderung Nr. 6 lt. planlicher Darstellung: F 105/6-2015 vom 17.11.2015 (Bereiche Gste .352, .353, 349/2, 530/1, 532, 533/1, 538 und 1373/2 - jeweils TF obere Testgasse)

Die genannten Bereiche sind im ÖROK als Flächen der Kategorie bestehender Örtlicher Verkehrsweg, Kerngebiet, Tourismusgebiet und Freiland eingetragen - es erfolgt eine Anpassung der Widmung.

Die angeführten Planunterlagen und die raumplanerischen Stellungnahmen werden vorgelegt. Raumplaner Architekt Christian Kotai berichtet dazu ergänzend.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgear-

beiteten Entwürfe (Planbezeichnungen: F 105/1-2015, 105/2-2015, 105/3-2015, 105/4-2015, 105/5-2015 und 105/6-2015, sämtliche vom 17.11.2015) über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich der Grundstücke .1321, 846 TF und 518 TF, 830/3, 1327/1 TF 1327/2 TF 1328/4 TF und 1332/1 TF, 1368/2 TF und 367/6 TF sowie .352, .353, 349/2, 530/1, 532, 533/1, 538 und 1373/2 - jeweils TF alle KG Tux durch vier Wochen hindurch vom 22. Jänner 2016 bis 19. Februar 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Entwürfe sehen folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

#### Änderung Nr. 1

Rückwidmung im Bereich des Gst .1321 von Sonderfläche standortgeb. gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011 in Freiland gem. § 41 TROG 2011 nach dem Plan Kotai Autengruber Architekten ZT OG Planbezeichnung F 105/1-2015 vom 17.11.2015

#### Änderung Nr. 2

Rückwidmung im Bereich der Gste 846 TF und .518 TF von Sonderfläche standortgeb. gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011 in Freiland gem. § 41 TROG 2011 und Sonderfläche Sportanlage gem. § 50 TROG 2011 nach dem Plan Kotai Autengruber Architekten ZT OG Planbezeichnung F 105/2-2015 vom 17.11.2015

#### Änderung Nr. 3

Rückwidmung im Bereich des Gst 830/3 von Sonderfläche standortgeb. gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011 in Freiland gem. § 41 TROG 2011 nach dem Plan Kotai Autengruber Architekten ZT OG Planbezeichnung F 105/3-2015 vom 17.11.2015

#### Änderung Nr. 4

Rückwidmung im Bereich der Gste 1327/1 TF 1327/2 TF 1328/4 TF und 1332/1 TF von Sonderfläche Sportanlage gem. § 50 TROG 2011 in Freiland gem. § 41 TROG 2011 nach dem Plan Kotai Autengruber Architekten ZT OG Planbezeichnung F 105/4-2015 vom 17.11.2015

#### Änderung Nr. 5

Wegberichtigung im Bereich der Gste 1368/2 TF und 367/6 TF von best. örtl. Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011 und Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 in Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 und best. örtl. Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 nach dem Plan Kotai Autengruber Architekten ZT OG Planbezeichnung F 105/5-2015 vom 17.11.2015

#### Änderung Nr. 6

Wegberichtigung im Bereich der Gste .352, .353, 349/2, 530/1, 532, 533/1, 538 und 1373/2 - jeweils TF von best. örtl. Verkehrsweg gem § 53 Abs. 3 TROG 2011, Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011, Tourismusgebiet gem. § 40 Abs. 4 TROG 2011 und Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Tourismusgebiet gem. § 40 Abs. 4 TROG 2011 und best. örtl. Verkehrsweg gem § 53 Abs. 3 TROG 2011 nach dem Plan Kotai Autengruber Architekten ZT OG Planbezeichnung F 105/6-2015 vom 17.11.2015

Personen, die in der Gemeinde Tux ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Tux eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Jeweils einstimmige Beschlussfassung zu allen 6 Änderungen.

#### **Zu Punkt 4)**

Dieser Tagesordnungspunkt ist nach Erläuterung DI Kotai nicht beschlussreif und wird vertagt.

#### **Zu Punkt 5)**

Barbara und Rudolf Trummer, Juns 533, Eigentümer des Gst 231/13, möchten eine Teilfläche im Ausmaß von 80 m<sup>2</sup> aus dem Gst 231/2, Eigentümer Franz Wechselberger, Juns 560, erwerben. Für die Erteilung der Grundteilungsbewilligung (und eine mögliche spätere Bauführung) ist die Herstellung einer einheitlichen Baulandwidmung erforderlich.

Der Planungsbereich ist im Raumordnungskonzept der Gemeinde Tux als baulicher Siedlungserweiterungsbereich eingetragen.

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die verkehrsmäßige Erschließung sind durch die Bestandsbebauung gegeben.

Eine Gefahrenzone ist nicht ausgewiesen.

Zusammenfassende raumplanerische Stellungnahme und Empfehlung zur Beschlussfassung:

*Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung der Gemeinde Tux. Der Planungsbereich ist Teil des Siedlungserweiterungsbereiches mit vorwiegend Wohnnutzung Z1 Z1/W02/D1.*

*Stempelbeschreibung (Z1/W02/D1):*

*Im Ortsteil Juns soll die bestehende Siedlungsstruktur erhalten bleiben und nur durch eine Nachverdichtung weiterer Wohnraum geschaffen werden. Für die bauliche Entwicklung stehen vereinzelt Grundstücke zur Verfügung (bereits gewidmet), die unter Einhaltung der offenen Bauweise nach TBO 2011 baulich zu nutzen sind.*

*Im Bereich des Gst. 211/1 besteht bereits eine bauliche Entwicklungsfläche für 2 Bauplätze.*

*Die Erschließung des Grundstückes ist aufgrund der Lage am Gemeindeweg und der Umgebungsbebauung im vollen Umfang gegeben.*

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 106-2016 vom 11.1.2016) über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich des neu vermessenen Grundstückes 231/13 (Teilfläche im Ausmaß von 80 m<sup>2</sup> aus dem Gst 231/2) KG Tux durch vier Wochen hindurch vom 22. Jänner 2016 bis zum 19. Februar 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich des Gst 231/13 eine Teilfläche von Freiland gemäß 41 TROG 2011 in künftig Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Tux ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Tux eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: einstimmig

### **Zu Punkt 6)**

Eva Eberl, Finkenberg, Dorf 113, Eigentümerin des Gst 899/9 samt des darauf errichteten Gästehauses „Evelyn“ in Tux, Vorderlanersbach 88, möchten eine Teilfläche im Ausmaß von 130 m<sup>2</sup> aus dem Gst 899/2, Eigentümer Hermann Gredler, Vorderlanersbach 152, erwerben.

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die verkehrsmäßige Erschließung sind durch die Bestandsbebauung gegeben.

Eine Gefahrenzone ist nicht ausgewiesen.

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Planunterlagen und die raumplanerische Stellungnahme werden vorgelegt.

Zusammenfassende raumplanerische Stellungnahme und Empfehlung zur Beschlussfassung:

*Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung der Gemeinde Tux und ist als Arrondierungsfläche, um den Bestimmungen der TBO 2011 in Bezug auf die Einhaltung der Abstandsbestimmungen für den Bestand und die geplanten Baumaßnahmen zu entsprechen. nötig. Der Planungsbereich befindet sich randlich zur bestehenden Widmung auf der Gp. 899/9. Im Zuge der Neuparzellierung der Gp. 899/9 wurde die Anpassung der Widmung notwendig. Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist aufgrund des geringen Ausmaßes von 126 m<sup>2</sup> nicht erforderlich (Arrondierung). Die Erschließung des Grundstückes ist aufgrund der Lage am Gemeindeweg und der Umgebungsbebauung im vollen Umfang gegeben.*

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 108-2016 v. 12.1.2016) über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich des neu vermessenen Grundstückes 899/9 (Teilfläche im Ausmaß von 126 m<sup>2</sup> aus dem Gst 899/2) KG Tux durch vier Wochen hindurch vom 21. Jänner 2016 bis zum 19. Februar 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich des Gst 899/9 eine Teilfläche von Freiland gemäß 41 TROG 2011 und bestehender örtlicher Verkehrsweg gemäß § 53 (3) TROG 2011 in künftig Tourismusgebiet gemäß § 40 (4) TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Tux ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Tux eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: einstimmig

### **Zu Punkt 7)**

Mit Beschluss vom 27.10.2015/P3 hat der Gemeinderat für die Gste 1119/10 und 1119/11 (Gschwantlaue - künftig Tischlerei Andreas Mader) einen Bebauungsplan erlassen. Das Land hat diesem Plan mit GZ RoBau-2-934/145/2-2015 vom 22.12.2015 zugestimmt.

Bei der von der Bezirkshauptmannschaft Schwaz als zuständige Bau- und Gewerbebehörde am 1.12.2015 durchgeführten Bauverhandlung hat die WLV eine Höherbauung um 1,50 m verlangt. Dadurch kann die im aktuellen BEB angegebene Höhe HG mit 1.208,00 m ü.A. nicht eingehalten werden.

Der BEB ist daher zu ändern und der höchste Punkt des proj. Gebäudes HG mit 1.209,50 m ü.A. anzusetzen.

Die von der Kotai Autengruber Architekten TZ OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung BEB 56-2016 vom 12.1.2016) sowie die ortsplanerische Stellungnahme vom 12.1.2016 werden vorgelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Kotai Autengruber Architekten TZ OG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 1119/10 und 1119/11 KG Tux (zur Gänze) laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Kotai Autengruber Architekten TZ OG durch vier Wochen hindurch vom 21.01.2016 bis 19.02.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst, wobei dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: einstimmig

### **Zu Punkt 8)**

Der Bürgermeister berichtet zu folgenden Angelegenheiten:

- Grundabtretung Pichlsberger - € 180,00 Verkehrsflächen - Gerichtssachverständiger Ing. Martin Luxner wird den durchschnittlichen Baulandpreis erheben. Der Schnitt aus diesem Wert und dem vom Land ermittelten Wert für Verkehrsflächen (€ 180,--) bildet den Verkaufspreis und wird bei nächster GR-Sitzung beschlossen.
- Kauf Spielplatz beim Kindergarten und Ablöse „Mesnerwohnrecht“ im Gemeindehaus (Pfarre/ Diözese ) - SV Ing. Luxner wurde mit der Ermittlung der jeweiligen Werte beauftragt.
- Weg Sägemoos - Besprechung mit DI Huber am 21.1.2016 betr. Abtretung von 26 m2 aus der Gp. 904/6 des Landes (darauf Geräte- und Fahrzeugschuppen sowie Salzsilo BBA)
- Naturparkerweiterung - lt. GF Willi Seifert konnte mit sämtlichen Grundeigentümern Übereinstimmung erzielt werden, der Verordnungsentwurf ist bereits ausgearbeitet.
- Bauvorhaben Oswald Gredler - Anfrage des Planers betr. Abstand zum Sagreinweg
- Beschneigung Hinteranger und im Bereich Talstation (Neurautfeld, Hydrant) - Wasserentnahmestelle wurde im Zuge des Hochbehälterbaues von der Gemeinde errichtet, nach dem Eigentümerwechsel der TUBAG sollte eine vertragliche Regelung angedacht werden.

- Postpartner - Tourismusverband hat Kündigungsfrist um 14 Tage verlängert - Hoffnung, dass TVB das weiter betreibt - Zielvorgabe Postamt 4 Stunden geöffnet - Personal wird separat angestellt - wenn TVB Postpartner bleibt, verlangt dieser, dass sich Gemeinde am Abgang beteiligt.
- Steinschlag- und Lawinenschutznetze im Bereich Sonnleiten/Bergfried - Bescheid BH Schwaz vom 14.1.2016 wurde erlassen - Ausführung im Herbst 2016 geplant.

**Zu Punkt 9)**

Anfragen und Wortmeldungen:

Erler Franz 630: Hintertux 90 Jahre bei Tux - Treffen mit der Nachbargemeinde Schmirn - geplant: Festakt am 11.09.2016 - Kreuzeinweihung - Ausbau Weg übers Tuxerjoch ?

Konrad Fankhauser: Mögliche Beschädigung des Straßenbelages (Asphalt) des Grierweges durch das Pistenfahrzeug des neuen Pächters der Grieralm

Pacht Neurautfeld durch Konrad Fankhauser: Verpachtung zu gleichen Konditionen wie im Vorjahr

g. g. g.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Die Gemeinderatsmitglieder: